

Dr. Berko Sierau
Klima & Mobilität
+41 76 218 6006
berko.sierau@swisscleantech.ch

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 14. Juli 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung der «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange»

Sehr geehrter Herr Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung der **«Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange»** und lassen Ihnen nachstehend unsere Überlegungen zukommen.

swisscleantech ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband, welcher Unternehmen zusammenbringt, die Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft übernehmen. Wir teilen Wissen, fördern Innovation und setzen uns für politische Regeln ein, die eine nachhaltige Wirtschaft voranbringen. So unterstützen wir unsere Mitgliedsfirmen dabei, neue Marktchancen zu nutzen. Und machen die Schweizer Wirtschaft fit für die Zukunft. Wir vertreten über 500 Mitgliederfirmen - von Grosskonzernen wie Swiss Re, Siemens, Google, Zurich, oder die ZKB, über mittelständische Unternehmen bis hin zu Startups.

Grundlegende Bemerkungen

- swisscleantech unterstützt die Absicht des Bundesrates, mittels der vorliegenden Verordnung klare und vergleichbare Offenlegungen im Bereich Klima für grosse Unternehmen der Gesamtwirtschaft verbindlich einzuführen und dabei mit der sog. doppelten Wesentlichkeit Klimarisiken und Klimawirkungen von Unternehmen zu berücksichtigen. Die Einführung von Offenlegungspflichten über Klimabelange stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr verbindlicher (anstatt freiwilliger) Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken und -wirkungen dar. So wird die Wirtschaft dazu angeleitet, ihre Geschäftsaktivitäten klimaverträglich auszurichten und das Ziel Netto-Null im Wirtschaftssektor zu beschleunigen.

Der Vorentwurf behandelt die Verwendung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), die eine quantitative Darlegung von Zielen im Bereich CO₂-Emissionen vorschlägt. Dies und die konkrete Vorgabe zur Nutzung der Empfehlungen der TCFD werden von Seiten swisscleantech sehr begrüsst. Zielvorgaben unterstützen die reale Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft und schaffen einen flexiblen Ansatz in der Umsetzung.

- Mit dem Vorentwurf wird eine Harmonisierung mit den EU-Richtlinien hinsichtlich TCFD implementiert, was swisscleantech unterstützt (eine Ausnahme zur Verhältnismässigkeit für KMU diskutieren wir unten).

Es ist in der Verordnung jedoch nicht ersichtlich, wie mit der dynamischen Weiterentwicklung der TCFD-Empfehlungen umgegangen wird, und wie/ob zukünftige regulatorische Entwicklungen in der EU und weltweit im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (z.B. CSRD, ISSB) berücksichtigt werden. Wir bitten um Präzisierung.

- Wir begrüssen, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Verordnung bestehende gesetzliche Bestimmungen zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange konkretisiert.

Durch den Bezug auf die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) umfasst der vorgelegte Entwurf jedoch ausschliesslich die Klimathematik, welche unbestritten als sehr wichtig einzustufen ist. In einem zeitnahen, nächsten Schritt wäre es jedoch wünschenswert, die rechtlichen Grundlagen für die Berichterstattungspflicht auf weitere Umweltbelange auszudehnen, die mit dem Klima eng in Verbindung stehen, wie z.B. Biodiversität, Wasser etc. Gerade im Hinblick auf die raschen internationalen Gesetzes-Entwicklungen (u.a. EU-Taxonomie) ist dies ein wichtiger Schritt, damit hier die Konformität mit den EU-Regelungen sichergestellt wird. Auch für diese Bereiche wäre es wünschenswert, Zielvorgaben festzulegen. Dies könnte z.B. in einem dieser Verordnung entsprechenden Rahmen und basierend auf

den Empfehlungen der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) umgesetzt werden.

- Der erläuternde Bericht enthält die Feststellung, dass «keine Verpflichtungen für KMU vorgesehen sind, diese die TCFD-Empfehlungen jedoch freiwillig umsetzen können». Hier wäre es wichtig, klar aufzuzeigen, wie der Gesetzgeber die Transition für KMU, welche zurzeit noch nicht unter die Berichterstattungspflicht fallen, hinsichtlich der Vorgaben plant. Falls ein Einbezug von KMU >250 Mitarbeiter*innen (wie von der EU voraussichtlich bald implementiert) ansteht, sollte zeitnah ebenfalls eine gesetzliche Grundlage wie in dieser Verordnung geschaffen werden. Bis dahin könnte die freiwillige Anwendung der TCFD-Empfehlungen durch geeignete Anreize unterstützt werden wie z.B. geförderte Bildungsangebote und Dialogplattformen speziell für KMU, welche anschliessend weitergeführt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass bei einer EU-seitigen Ausdehnung der Klimaberichterstattung auf kleinere Unternehmen und eine etwaige Übernahme in Schweizerisches Recht, es für swisscleantech von grosser Wichtigkeit ist, dass eine KMU-Verträglichkeit in der Umsetzung sichergestellt wird. Hier wäre das Kosten-Nutzen Verhältnis für die KMU-Landschaft im Vorfeld zu analysieren und in einer Verordnung entsprechend zu berücksichtigen. Es ist wahrscheinlich, dass kleinere Unternehmen den finanziellen und zeitlichen Aufwand für die Berichterstattung nicht stemmen können - und Wettbewerbsnachteile sollten durch den Aufwand des Reportings vermieden werden.

Vertreter*innen von KMU oder entsprechenden Verbänden sollten vor der Erstellung von Umsetzungsvorschriften in den Prozess mit einbezogen werden, und die obengenannten Bildungsangebote/Dialogplattformen etc. sollten zur Anwendung kommen.

- Wir empfehlen dem Bundesrat aufgrund der Komplexität der Thematik und den Herausforderungen in der Umsetzung (sprich: der Berichterstattung und der damit verbundenen Datenerhebung in der Lieferkette), die Herausgabe einer leicht verständlichen Vollzugshilfe und/oder Ausführungsempfehlungen, sowie standardisierter Reporting-Templates für die betroffenen Unternehmen zu entwickeln. Dies erleichtert die Anwendung der Verordnung, schafft Vergleichbarkeit und stellt eine einheitliche Umsetzung sicher.

Auch hier ist die Nähe zu den betroffenen Unternehmen, deren Dachverbänden oder entsprechenden Institutionen zu suchen, um durch eine präzise und verständliche Ausarbeitung dieser Vollzugshilfen den administrativen Aufwand für die Berichterstattung möglichst gering zu halten.

- Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass keine neue (Aufsichts- oder Kontroll-) Behörde geschaffen werden soll, um die Berichterstattung zu überprüfen. Wir unterstützen diese Art der Selbstdeklaration für die Berichterstattung. Längerfristig bitten wir in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit ggf.

vorhandene ISO-Zertifizierungen und die externe Prüfung von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten verbindlich in einen Prüf-Mechanismus zur Klimaberichterstattung eingebunden werden können, um die Effizienz des Prozesses zu erhöhen.

Firmen, welche nicht auf Selbstdeklaration im Rahmen der Klimaberichterstattung setzen, könnten vom Bund jedoch finanziell unterstützt werden, um die Teilnahme zu incentivieren.

- Generell wäre es wünschenswert, eine Zahl der betroffenen Unternehmen zu veröffentlichen, um den Umfang für die Wirtschaft besser einordnen zu können
- Schweizerische Konzerntöchter, deren ausländische Muttergesellschaft einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen müssen, sind von der Berichterstattung pflichtbefreit. In diesem Zusammenhang sollten keine zusätzlichen Schweiz-spezifischen Pflichten hinzukommen.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung der Anliegen im Sinne einer starken klimatauglichen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Dr. Berko Sierau
Mobilität & Klima

Bemerkungen zu ausgewählten Artikeln

- *Art. 1 Abs. 2* Klimabelange umfassen die Auswirkungen des ~~Klimas~~ Klimawandels auf Unternehmen im Sinne klimabedingter Risiken und Chancen sowie die Auswirkungen der ~~Tätigkeit~~ Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf ~~das Klima~~ den Klimawandel.

Bei den klimapolitischen Bemühungen von staatlichen wie nicht-staatlichen Akteuren steht die Bekämpfung des Klimawandels im Vordergrund und nicht das Klima als solches.

- **Art. 2 Abs. 2:** *Wer die Berichterstattungspflicht über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange auf andere Weise erfüllt, die hinsichtlich Aussagekraft, Transparenz und Vergleichbarkeit gleichwertig ist. Wer im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt, hat dies im Bericht nach Artikel 964b Absatz 5 OR klar und begründet zu erläutern.*

Um eine aussagekräftige und vergleichbare Berichterstattung sicherzustellen, sollten verwendete Alternativen der Berichterstattung gleichwertige Leitlinien oder Standards verfolgen. Diese könnten vom Bundesrat im Sinne von Mindestanforderungen spezifiziert werden. Ebenso sollten berichterstattungspflichtige Unternehmen, welche über kein Konzept verfügen, die Gründe nachvollziehbar erläutern, weshalb es keine Berichterstattung zu Klimabelangen durchführt.

- Anmerkung zu **Art 3 Abs. 5:** *Die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen.*

In diesem Absatz ist unklar, was genau Klimaverträglichkeits-Analysen bedeuten. Unter der Annahme, dass Unternehmen – hier spezifisch Finanzinstitute – ihre Aktivitäten/ Massnahmen dahingehend analysieren sollen, ob sie klimaverträglich sind, respektive auf das 1.5°C-Ziel einzahlen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen ausschliesslich von Finanzinstituten vorgenommen werden sollen. Eine Erläuterung von Klimaverträglichkeits-Analysen sollte integriert werden und ggf. in Erwägung gezogen werden, diese Vorgabe auf alle Unternehmen, welche der Berichtspflicht unterliegen, auszuweiten. Eine langfristige Perspektive auf die klimabezogenen Entwicklungen ist für Unternehmen gleichermassen notwendig, um zukunftsfähige Entscheidungen zu treffen und mögliche (finanzielle) Risiken erfassen zu können.

- Anmerkung zu **Art. 4:** Seit dem 1.7.2021 gelten in der Schweiz für Kategorie 1 und 2 Versicherungen und Banken gemäss FINMA bereits ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Anforderungen zur Offenlegung. Hier ist es wichtig, dass eine Harmonisierung beider Vorschriften zu nur einer Richtlinie stattfindet, um den administrativen Aufwand für die Berichterstattung möglichst gering zu halten.